

AGSM.

AGSM • Bahnhofstrasse 8 • 5080 Laufenburg

Telefon +41 (0) 62 525 47 00
Mobil +41 (0) 79 660 46 45
Mail info@agsm.ch
Web www.agsm.ch

Öffnungszeiten

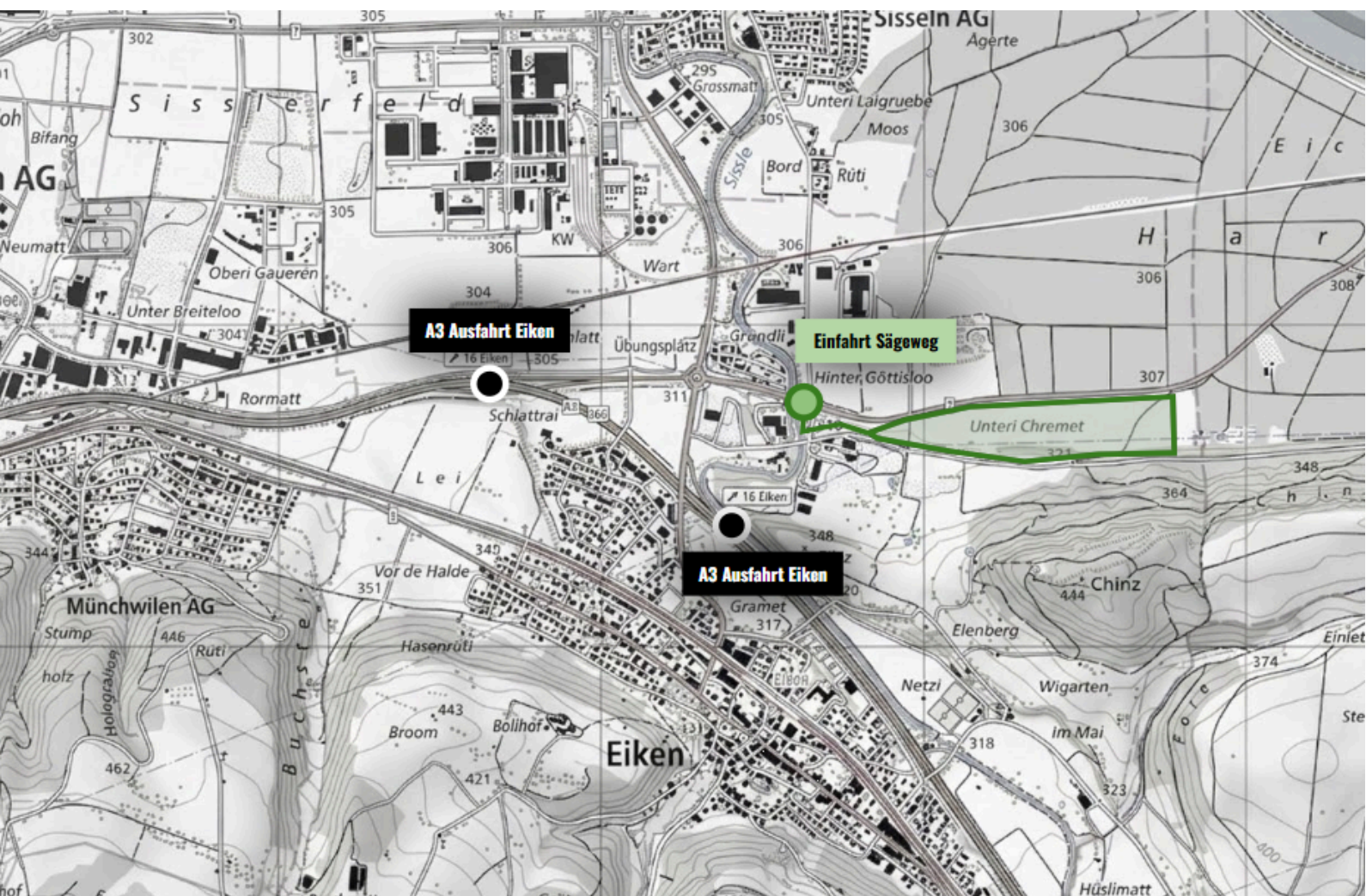
Dez - Feb 07:45 - 12:00 / 13:00 - 16:30

Mär - Nov 07:00 - 12:00 / 13:00 - 17:00

Freitags generell bis 16:30

Preisliste 2026 - AGSM DEP Eiken

Gültig ab 1. September 2026



Koordinaten Anfahrt

Link Koordinaten Anfahrt

Zugelassene Abfälle

VVEA Klasse

Abfallart/Klassierung

Deponietyp

Mineralische Bauabfälle, Klasse 4

4301 Unverschmutztes Aushubmaterial [nk]

VVEA Deponietyp A

(mit Gefährdungsabschätzung für geogen belastetes Aushubmaterial)

Materialannahme

Art.	VEVA	ZC	Bezeichnung	ME	CHF / to
2102	170506		Unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial VVEA Typ A (ohne geogene Belastungen)	to	15.00
2105	010412		Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 oder 010411 fallen.	to	25.00
2106	010504		Schlämme und Abfälle aus Süsswasserbohrungen	to	80.00
2107	170506	G1	Aushub- und Ausbruchmaterial (geogen Belastungsklasse 1) - VVEA Typ A - Geogene Belastungsklasse 1, Gesamtgehalte nach Anhang 5 VVEA - Grenzwerte bis Typ B. - Abhängig vom konkreten Entsorgungsort (d.h. der konkreten Deponie oder Abbaustelle), können bei grösseren Anliefermengen Mengenbeschränkungen festgelegt werden (Vorsorgeprinzip). - Leitfaden für geogen belastetes Aushubmaterial und erforderliche Nachweise: https://www.ag.ch/de/verwaltung/bvu/umwelt-natur-landschaft/umwelt/rohstoffabbau - AGSM verfügt über eine standortspezifische Gefährdungsanalyse für geogen belastetes Aushubmaterial. AGSM ist verpflichtet, geogen belastetes Material volumetrisch aufzuzeichnen und die jährliche Einlagerungsmenge zu limitieren. - Der Anlieferer ist verpflichtet, das Material auf der Baustelle entsprechend zu triagieren und den entsprechenden Artikel bei Anlieferung zu deklarieren und am Wägeterminal auszuwählen.	to	auf Anfrage
2108	170506	G2	Aushub- und Ausbruchmaterial (geogen Belastungsklasse 2) - Geogene Belastungsklasse 2, Gesamtgehalte nach Anhang 5 VVEA - Grenzwerte bis Typ E. - Überschreiten die geogenen Belastungen die Grenzwerte nach Anhang 5, Ziffer 2.3 der VVEA (> Typ B) muss mittels einer Gefährdungsabschätzung aufgezeigt werden, dass die betroffenen Schutzgüter bei der konkreten Abbaustelle oder Deponie nicht negativ beeinflusst werden. - Leitfaden für geogene belastetes Aushubmaterial und erforderliche zusätzliche Nachweise. https://www.ag.ch/de/verwaltung/bvu/umwelt-natur-landschaft/umwelt/rohstoffabbau - Anfragen zu Art. 2108 VVEA Typ A geogen Belastungsklasse 2 (> Typ B) sind durch das DBVU, AfU des Kantons Aargau, abschliessend zu prüfen. Der Anlieferungsstelle (Deponie) wird eine entsprechende Empfehlung des AfU eröffnet. Der Deponiebetreiber kann abschliessend über die Zu- oder Absage einer Annahme entscheiden. - AGSM verfügt über eine standortspezifische Gefährdungsanalyse für geogen belastetes Aushubmaterial. AGSM ist verpflichtet, geogen belastetes Material volumetrisch aufzuzeichnen und die jährliche Einlagerungsmenge zu limitieren. - Der Anlieferer ist verpflichtet, das Material auf der Baustelle entsprechend zu triagieren und den entsprechenden Artikel bei Anlieferung zu deklarieren und am Wägeterminal auszuwählen.	to	auf Anfrage

Zuschläge

Art.	Bezeichnung	ME	CHF / to
2901	Zuschlag Materialannahme meteorologisch bedingt (Nasszuschlag) Der Nasszuschlag für Materialannahme und Einbau wird unter den folgenden Bedingungen in Rechnung gestellt: - Niederschlagsmenge der Wetterstation Schupfart um 24.00 Uhr. - Definition: Ist die Tagessumme der Niederschlagsmenge der letzten 24 Stunden (Vortag) >3mm wird am Folgetag der Nasszuschlag angewendet und für den ganzen Folgetag in Rechnung gestellt. Erhöhter Aufwand für Straßenreinigung, Transportpisten, Nutzung der Radwaschanlage, sowie erhöhter Verarbeitungs- und Verdichtungsaufwand in der Deponie, usw.	to	2.00

	- Die aktuellen Niederschlagsmengen können unter www.bodenmessnetz.ch für die Station Schupfart abgefragt werden. Bei einem eventuellen Ausfall der Station Schupfart wird die Station Möhlin für Niederschlagsmengen angewendet. In jedem Fall entscheidet AGSM AG über die Anwendung des Nasszuschlag. - Ablesung Eingabe: (1. Standort: Schupfart / 2. Messwerte / 3. 30 Tage / 4. Tageswerte können durch schieben in Graphik und Ablesung Niederschlag in mm ermittelt werden.) - AGSM AG behält sich vor, bei schlechten Witterungsbedingungen die Annahme einzustellen.		
2902	Zuschlag für wassergesättigtes und schlammiges Material, welches nicht verdichtet und nicht befahren werden kann. - Als schlammiges Material gilt, wenn dieses nicht begehbar und nicht stichfest ist. - Bei Anlieferung von wassergesättigtem und schlammigem Material meldet AGSM bei Erhalt der Lieferung den Zuschlag unverzüglich an. Ab diesem Zeitpunkt wird der Zuschlag entsprechend angewendet. Es obliegt dem Kunden die Lieferungen einzustellen.	to	15.00

Annahme Ober- und Unterboden

Art.	VEVA	ZC	Bezeichnung	ME	CHF / to
2103	170504	UB	Unbelasteter abgetragener Unterboden (vp)	to	10.00
2104	170504	OB	Unbelasteter abgetragener Oberboden (vp)	to	auf Anfrage
			Annahmebedingungen unbelasteter Ober- und Unterboden (A- und B-Boden) Verwertungspflichtiger Boden (vp): Grundlage: Beurteilung von Boden im Hinblick auf seine Verwertung Verwertungseignung von Boden. Ein Modul der Vollzugshilfe «Bodenschutz beim Bauen». https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/boden/bodenschutz-beim-bauen.html - Die Beurteilung, ob eine Verwertungspflicht besteht, erfolgt anhand der Beurteilungskriterien für die physikalischen Eigenschaften, für Schadstoffe, für enthaltene Fremdstoffe und invasive gebietsfremde Organismen (siehe Kapitel 3). Ober- und Unterboden, der abgetragen wird, unterliegt der Verwertungspflicht, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind: - Die physikalischen Eigenschaften des Bodens erfüllen die in Kapitel 3.1.1 gelisteten Kriterien. - Die Schadstoffgehalte überschreiten keinen Richtwert für anorganische und organische Schadstoffe gemäss Tabelle 4 in Anhang A2-1 dieser Vollzugshilfe, sowie keinen Grenzwert für gewässergefährdende organische Stoffe gemäss Tabelle 5 in Anhang A2-1 dieser Vollzugshilfe. - Der Boden besteht im Minimum zu 99- Gewichtsprozent aus natürlichen Komponenten und im Übrigen aus mineralischen Bauabfällen und er enthält höchstens unproblematische Einzelstücke von Fremdstoffen (z.B. Kunststoffe oder Metalle; siehe Kapitel 3.3.1). · Im Boden kommen keine invasiven gebietsfremden Organismen vor (relevante Pflanzenarten siehe Tabelle 2 in Kapitel 3.4.1). - Schüttgewicht in 1.50 to/m3		

Empfehlung

- Es wird empfohlen bei Objekten >400 to und insbesondere bei Verdachtsflächen frühzeitig eine Baugrunduntersuchung (Aushubanalyse) durchzuführen und mindestens auf die Schadstoffe Antimon [Sb], Arsen [As], Blei [Pb], Cadmium [Cd], Chrom [Cr], Chrom VI, Kupfer, [Cu], Zink [Zn] analysieren zu lassen.
- Bei Objekten mit Verdacht auf geogene Hintergrundbelastung wird empfohlen, frühzeitig eine Baugrunduntersuchung und geotechnische Beurteilung gemäss Merkblatt Kanton Aargau für "Boden (Ober- und Unterboden), sowie Untergrund (C-Horizont) mit geogen bedingter Schadstoffbelastung" durchzuführen

Deklaration und Anmeldung von Aushubmaterial und Ober- und Unterboden

- Der Kunde bzw. der Anlieferer von Aushubmaterial muss vor der ersten Aushubmaterialanlieferung das Formular „Deklaration und Anmeldung von Aushubmaterial - VVEA Deponietyp A“ korrekt ausgefüllt an AGSM AG einzureichen. Leere Formulare können unter www.agsm.ch heruntergeladen werden. Die Richtigkeit der auf dem Formular aufgeführten Angaben muss vom Anlieferer, bzw. Kunde AGSM AG, mit Unterschrift bestätigt werden.
- Für die Deklaration besteht die Möglichkeit, diese als **Online-Deklaration** unter www.agsm.ch einzureichen. Alternativ kann auch eine E-Mail mit dem vollständig ausgefüllten und unterzeichneten PDF der Aushubdeklaration an info@agsm.ch gesendet werden..
- Die Deklaration bzw. Anmeldung muss in jedem Fall vor der ersten Anlieferung an die AGSM AG vorliegen. Liegt zum Zeitpunkt der Anlieferung keine gültige Deklaration/Anmeldung vor, behält sich die AGSM AG das Recht vor, die Annahme des Materials zu verweigern. (QM 7320-FO-003 / Aushubdeklaration DEP Eiken)
- Schüttdichte ca. 1.65 to/m3 trocken bzw. ca. 1.75 to/m3 nass.

Materialbezug

Art.		Bezeichnung	ME	CHF / to
3001		Unbelasteter abgetragener Unterboden (B-Boden), aufgeladen auf Transportmittel • Ab Zwischenlager oder Abdeckung, soweit verfügbar • Schüttdichte ca. 1.50 to/m3 lose. • EP im m3 lose	m3	auf Anfrage
3002		Unbelasteter abgetragener Oberboden (A-Boden), aufgeladen auf Transportmittel • Ab Zwischenlager oder Abdeckung, , soweit verfügbar • Schüttdichte ca. 1.50 to/m3 lose. • EP im m3 lose	m3	auf Anfrage
3003		Wandkies (Kies ab Wand unsortiert) • Ab Zwischenlager oder Abbau, soweit verfügbar • Schüttdichte ca. 1.90 to/m3 lose. • EP im m3 lose	m3	auf Anfrage
3004		Hinterfüllmaterial (Abdeckung C-Horizont), verdichtbar • Verdichtbar für Hinterfüllungen geeignet • EP im m3 lose	m3	auf Anfrage

Hinweise und Grundlagen - Gesetze, Verordnungen, Hilfsmittel und Informationen (Link)

Hinweise Gesetze, Verordnungen, Hilfsmittel und Informationen

- [Umweltschutzgesetz \(USG\)](#)
- [Gewässerschutzgesetz \(GSchG\)](#)
- [Abfallverordnung \(VVEA\)](#)
- [Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen \(LVA\)](#)
- [Vollzugshilfe VVEA](#)
- [Vollzugshilfe VVEA - Modul Bauabfälle](#)
- [Abfallverzeichnis: https://www.uvek.egov.swiss/de/abfallverzeichnis-ch-lva](https://www.uvek.egov.swiss/de/abfallverzeichnis-ch-lva)
- [Bodenschutz beim Bauen](#)

Kantonale Hilfsmittel und Merkblätter

- [Bauabfälle - Kanton Aargau](#)
- [Merkblätter geogen belastetes Aushubmaterial unter: Rohstoffabbau im Kanton Aargau](#)
- [Umgang-mit-Pfas-bei-belasteten-standorten](#)

Allgemeine Geschäftsbedingungen AGSM AG

Alle Aufträge werden auf Grund der nachstehenden allgemeinen Lieferbedingungen ausgeführt. Durch die Auftragserteilung sowie Deklaration und Anmeldung anerkennt der Besteller die Gültigkeit der Lieferbedingungen. Abweichende Bedingungen sind nur gültig, wenn sie von der AGSM AG schriftlich bestätigt worden sind.

1. Betriebsordnung AGSM AG

Vorgenannte Preise basieren auf der jeweils aktuell gültigen und auf der Homepage AGSM AG www.agsm.ch publizierten Betriebsordnung. Die Betriebsordnung ist als integrierender Bestandteil für sämtliche Vertragsbeziehungen zwischen dem Kunden und der AGSM AG verbindlich.

2. Öffnungszeiten bzw. Feiertage und Betriebsferien

Die jeweils jährlich geltenden Öffnungszeiten, Feiertage und Betriebsferien können unter unserer Homepage AGSM AG www.agsm.ch eingesehen werden. Anlieferungen ausserhalb der Öffnungszeiten können vorbehältlich erforderlichen Bewilligungen mit entsprechenden Zuschlägen vereinbart werden

3. Preislisten und Offerten

Die Basispreise (CHF) der Preisliste gelten, besondere Vereinbarungen vorbehalten, ausschliesslich für Unternehmungen. Die darin enthaltenen Preise und Konditionen gelten bis auf Widerruf oder bis zur Bekanntgabe neuer, allgemein gültiger Preisliste. Sie werden erst mit der Annahme eines uns auf Grund der Preisliste erteilten Auftrags verbindlich. Die Gültigkeit von besonderen Offerten ist unter Vorbehalt spezieller Vereinbarungen auf 2 Monate beschränkt. Alle Preise verstehen sich ohne MwSt. Die Preise gelten ferner für Bezüge und Lieferungen innerhalb der von der AGSM AG geltenden Öffnungszeiten. Anlieferungen ausserhalb dieser Zeit werden nur nach vorheriger Vereinbarung und gegen entsprechende Zuschläge ausgeführt.

4. Zahlungsbedingungen

Für die Zahlung der fakturierten Leistungen gelten, andere schriftliche Abmachungen vorbehalten, die in der vorliegenden Preisliste vermerkten Zahlungsbedingungen. Für die Zahlung der fakturierten Lieferungen und Nebenkosten wie z. B. Wartezeiten, Zuschläge, Materialauflad, Entsorgung, etc. gelten, andere schriftliche Abmachungen vorbehalten, 30 Tage netto ohne Skonto. Ab dem 31. Tag wird ein Verzugszins von 5% verrechnet. Für Mahnungen wird eine Mahngebühr berechnet. Sämtliche Leistungen von der bezeichneten Baustelle gelten als Sukzessivlieferungen, unabhängig von der Dauer oder Lieferungsunterbrüche. AGSM AG behält sich Teilfakturierungen vor. Nach Ablauf der Zahlungsfrist behält sich AGSM AG die Eintragung des Bauhandwerkerpfandrechts vor. Die Rechnungsstellung erfolgt Mitte und/oder Ende Monat.

5. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist das Geschäftsdomizil der AGSM AG. Für die Beurteilung von Streitigkeiten sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte zuständig.

Laufenburg, 01.09.2026